

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 28. April 2026**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0707/24 - 3.4.02

**Anmeldenummer:** 10790524.2

**Veröffentlichungsnummer:** 2507068

**IPC:** G02B5/18, B42D25/29

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

SICHERHEITSELEMENT, WERTDOKUMENT MIT EINEM SOLCHEN  
SICHERHEITSELEMENT SOWIE HERSTELLUNGSVERFAHREN EINES  
SICHERHEITSELEMENTES

**Patentinhaberin:**

Giesecke+Devrient Currency Technology GmbH

**Einsprechende:**

Leonhard Kurz Stiftung & Co. KG

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 84, 111(1), 122(1)  
VOBK 2020 Art. 11

**Schlagwort:**

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - (nein) -  
Sorgfaltspflicht bei Einsatz von Hilfspersonen -  
Sorgfaltspflicht des zugelassenen Vertreters  
Patentansprüche - unklare Charakterisierung durch Parameter  
Zurückverweisung - (ja)

**Zitierte Entscheidungen:**

G 0001/18, T 0592/11, T 3029/18, T 1060/19



**Beschwerdekammern**  
**Boards of Appeal**  
**Chambres de recours**

Boards of Appeal of the  
European Patent Office  
Richard-Reitzner-Allee 8  
85540 Haar  
GERMANY  
Tel. +49 (0)89 2399-0

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0707/24 - 3.4.02

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.4.02**  
**vom 28. April 2026**

**Beschwerdeführerin:** Giesecke+Devrient Currency Technology GmbH  
(Patentinhaberin) Prinzregentenstrasse 161  
81677 München (DE)

**Vertreter:** Zeuner Summerer Stütz  
Patent- und Rechtsanwälte  
Partnerschaft  
Nußbaumstraße 8  
80336 München (DE)

**Beschwerdeführerin:** Leonhard Kurz Stiftung & Co. KG  
(Einsprechende) Schwabacher Strasse 482  
90763 Fürth (DE)

**Vertreter:** Louis Pöhlau Lohrentz  
Patentanwälte  
Postfach 30 55  
90014 Nürnberg (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 2507068 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben/elektronisch übermittelt am  
18. März 2024.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender** R. Bekkering  
**Mitglieder:** A. Hornung  
G. Decker

## **Sachverhalt und Anträge**

- I. Sowohl die Patentinhaberin als auch die Einsprechende haben gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung Beschwerde eingelegt. In dieser Entscheidung wurde das Patent Nr. 2507068 in geändertem Umfang gemäß Hilfsantrag 1, dessen Anspruchssatz mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 eingereicht und dessen angepasste Beschreibung in der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurde, aufrechterhalten.
  
- II. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist das zweite Beschwerdeverfahren hinsichtlich des Einspruchs gegen das Patent Nr. 2507068. Im ersten Beschwerdeverfahren wurde mit der Entscheidung T 573/20 die damalige Entscheidung der Einspruchsabteilung, den Einspruch zurückzuweisen, aufgehoben und die Angelegenheit an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen.
  
- III. Innerhalb der Beschwerdefrist gemäß Artikel 108 Satz 1 EPÜ zahlte die Patentinhaberin lediglich die ermäßigte Beschwerdegebühr, obwohl sie nicht zu dem Kreis der hierzu Berechtigten gehört.
  
- IV. In einer Mitteilung gemäß Artikel 15 (1) VOBK, die als Anlage einer Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügt war, teilte die Kammer den Beteiligten ihre vorläufige und unverbindliche Meinung zu bestimmten, wesentlichen Aspekten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit.
  
- V. Die mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer fand am 28. April 2026 statt.

VI. Die Patentinhaberin beantragt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Frist zur Zahlung der (vollen) Beschwerdegebühr. Darüber hinaus beantragt sie als Hauptantrag die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang auf Grundlage der Ansprüche gemäß dem am 20. Dezember 2023 eingereichten Hauptantrag. Für den Fall der Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags zieht die Patentinhaberin den Hauptantrag zurück.

Hilfsweise beantragt sie die Zurückweisung der Beschwerde der Einsprechenden, d. h. die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang auf Grundlage der Ansprüche gemäß dem am 20. Dezember 2023 eingereichten Hilfsantrag 1. Weiter hilfsweise beantragt sie die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Einspruchsabteilung zur weiteren Entscheidung oder hilfsweise die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang auf Grundlage der Ansprüche gemäß einem der Hilfsanträge 2 bis 6b, alle eingereicht mit der Beschwerdeerwiderung vom 18. Dezember 2024.

VII. Die Einsprechende beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents. Hilfsweise beantragt sie die Nichtzulassung der Hilfsanträge 2 bis 6b sowie weiter hilfsweise die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Einspruchsabteilung zur weiteren Entscheidung. Darüber hinaus beantragt sie, den Antrag der Patentinhaberin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen.

VIII. Die Beschwerdebegründungen und die Beschwerdeerwiderungen der beiden Beteiligten werden mit P1 und P2 (Patentinhaberin) bzw. E1 und E2 (Einsprechende) bezeichnet. Zusätzlich hat die Patentinhaberin ein

Schreiben P3 am 26. März 2025 und die Einsprechende ein Schreiben E3 am 27. März 2026 eingereicht.

IX. Der Wortlaut des Anspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 1 lautet wie folgt (es wird mit **M1** bis **M4.3** auf die von den Beteiligten und der Einspruchsabteilung benutzte Gliederung der Merkmale des unabhängigen Anspruchs 1 des Hilfsantrags 1 Bezug genommen (siehe z. B. angefochtene Entscheidung, Seiten 17 und 18)):

**"M1** Sicherheitselement für ein Sicherheitspapier oder Wertdokument, mit

**M2.1** einem Träger, der

**M2.2** einen reflektiven Flächenbereich aufweist,

**M2.3** der in eine Vielzahl von reflektiven Pixeln aufgeteilt ist,

**M2.4** wobei die Fläche jedes Pixels um zumindest eine Größenordnung kleiner ist als die Fläche des reflektiven Flächenbereiches,

**M3.1'** wobei jedes Pixel eine reflektive Facette oder mehrere reflektive Facetten gleicher Orientierung aufweist, die in einer Oberfläche des Trägers ausgebildet sind, wobei die mehreren reflektive (sic) Facetten gleicher Orientierung ein periodisches oder aperiodisches Sägezahngitter bilden,

**M3.3** wobei die Facetten als im Wesentlichen ebene Flächenstücke ausgebildet sind,

**M3.2** wobei die eine reflektive Facette oder die mehreren reflektiven Facetten auf den Flächenbereich entlang einer

vorbestimmten Richtung einfallendes Licht gerichtet in eine durch ihre Orientierung vorgegebene Reflexionsrichtung reflektieren,

**M4.1** wobei die Orientierungen der Facetten unterschiedlicher Pixel über den reflektiven Flächenbereich eine im Wesentlichen zufällige Variation aufweisen,

**M4.2** wobei die Orientierungen der Facetten unterschiedlicher Pixel eine im Wesentlichen zufällige Variation um bereichsweise vorgegebene unterschiedliche mittlere Orientierungen aufweisen, und

**M4.3** wobei für jedes Pixel die Orientierung und damit auch die Richtung, in die einfallendes Licht reflektiert wird, so eingestellt ist, dass ein Glitzereffekt verwirklicht ist, bei dem der reflektive Flächenbereich als ebene oder gekrümmte Fläche wahrgenommen wird, die einen Glitzereffekt zeigt".

## **Entscheidungsgründe**

1. Antrag der Patentinhaberin auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Zahlung der (vollen) Beschwerdegebühr
- 1.1 In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer verzichtete die Patentinhaberin darauf, ihre bereits schriftlich vorgetragene Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung zu wiederholen oder zu ergänzen. Die Kammer sieht daher keinen Anlass, von ihrer in der Mitteilung gemäß Artikel 15 (1) VOBK dargelegten Auffassung hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags abzuweichen, die nachfolgend im Wesentlichen wörtlich wiedergegeben wird:

- 1.2 Nachdem die Patentinhaberin innerhalb der Zweimonatsfrist gemäß Artikel 108 Satz 2 EPÜ unzutreffenderweise nicht die reguläre, sondern die reduzierte Beschwerdegebühr gezahlt hatte, hat sie mit Schreiben vom 12. Juli 2024 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Artikel 122 (1) EPÜ beantragt.
- 1.3 Begründet wurde dieser Antrag mit einem einmaligen Versehen einer Hilfsperson in einem zuverlässigen System zur Gebührenzahlungsüberwachung.
- 1.3.1 Die für die Einzahlung der Beschwerdegebühr zuständige Kanzleiangestellte, die entsprechend einer expliziten Weisung des zugelassenen Vertreters der Patentinhaberin gewusst habe, dass für die Patentinhaberin die reguläre Gebühr anfalle, habe bei der Online-Gebührenzahlung versehentlich die reduzierte Gebühr zur Abbuchung ausgewählt. Gemäß einer Büroanweisung werde im Falle einer Online-Zahlung dem unterzeichnenden Anwalt ein Ausdruck des Zahlungsbelegs als Beleg für die vorgenommene Zahlung zusammen mit dem zu unterzeichnenden Beschwerdeschriftsatz vorgelegt. Dies sei auch im vorliegenden Fall geschehen. Der zugelassene Vertreter habe das Vorliegen des Überweisungsbelegs und damit die Zahlungsvornahme durch die Kanzleiangestellte kontrolliert. Dass versehentlich nur die reduzierte Beschwerdegebühr gezahlt wurde, sei dem Beleg nicht ohne weiteres zu entnehmen gewesen.
- 1.3.2 Mit Verweis auf die Entscheidung T 3029/18 ist die Patentinhaberin der Auffassung, dass ihr Vertreter die Ausführung der Zahlungsanweisung als Routinehandlung der erfahrenen und zuverlässigen Hilfsperson überlassen durfte, ohne diese Ausführungshandlung selbst nochmals kontrollieren zu müssen. Die den gegebenen Umständen nach gebotene Sorgfalt sei daher beachtet worden.

- 1.4 Die Einsprechende ist dem Wiedereinsetzungsantrag entgegengetreten und hat unter Bezugnahme auf die Entscheidungen T 592/11 und T 1060/19 geltend gemacht, dass hier ein Versäumnis des zugelassenen Vertreters selbst im Rahmen der durchgeführten Doppelkontrolle vorgelegen habe und insofern keine Entschuldigungsmöglichkeit in Betracht komme, sofern nicht besondere Umstände vorlägen. Der Vertreter der Patentinhaberin hätte sich von der Richtigkeit der von der Hilfsperson berechneten Gebühr überzeugen müssen.
- 1.5 In Erwiderung hierauf führte die Patentinhaberin aus, warum die von der Einsprechenden zitierten Entscheidungen nicht auf die vorliegende Sachlage passten, wohl aber die von ihr ins Feld geführte Entscheidung.
- 1.6 Die Kammer stimmt aus nachfolgenden Gründen der Einsprechenden zu.
- 1.6.1 Es entspricht der gefestigten Rechtsprechung der Beschwerdekammern, dass über ein Versäumnis des zugelassenen Vertreters selbst nicht mit Verweis auf die Rechtsprechung bezüglich eines "einmaligen Versehens in einem ansonsten gut funktionierenden System" hinweggesehen werden kann, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, unter denen das Versäumnis entstanden ist, obwohl alle gebotene Sorgfalt beachtet worden ist (siehe Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 11. Aufl. 2025, III.E.5.4.1 und III.E.5.5.4 e), jeweils mit weiteren Nachweisen).
- 1.6.2 Vorliegend wurde in der Kanzlei des Vertreters tatsächlich eine Doppelkontrolle insofern durchgeführt, als dass sich der Vertreter von seiner Hilfsperson den Zahlungsbeleg vorlegen ließ. Hierbei hätte sich der Vertreter nicht damit begnügen dürfen, lediglich den Umstand

(irgend-)einer Zahlung selbst zu überprüfen. Eine effektive Kontrolle des Zahlungsvorgangs hätte selbstverständlich auch zum Inhalt haben müssen, die Ordnungsgemäßheit des gezahlten Betrags zu überprüfen. Im vorliegenden Fall hat der Vertreter entweder eine solche Überprüfung sorgfaltswidrig unterlassen, oder er hat sorgfaltswidrig den Umstand, dass lediglich die reduzierte Gebühr gezahlt wurde, übersehen.

1.6.3 Ohne Erfolg beruft sich dabei die Patentinhaberin auf die Entscheidung T 3029/18. Die dort gegebene Fallkonstellation unterscheidet sich von der hier gegebenen und ist somit nicht vergleichbar: Dort fand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Gebührenezahlung ein "Vieraugenprinzip" (also eine Kontrolle der Handlung der Hilfsperson durch den Vertreter) lediglich bezüglich der Entscheidung der sich vorab stellenden Frage, welche Gebühr zu zahlen ist, statt; eine weitergehende Kontrolle, ob die ausgewählte Gebühr anschließend tatsächlich auch gezahlt wurde, fehlte dagegen. Hier wurde demgegenüber ein Kontrollmechanismus auch hinsichtlich der Ausführung der Zahlung durchgeführt. Findet aber eine solche Kontrolle statt, muss in ihrem Rahmen auch die notwendige Sorgfalt angewandt werden.

1.6.4 Die Kammer stimmt zudem den Ausführungen in T 3029/18, Gründe 2.8 (*"Zu verlangen, dass diese Ausführungshandlung nochmals kontrolliert wird, führt zu weit und sei [sic] nicht mehr verhältnismäßig"*), nicht zu. Die Bestimmung der Höhe der zu zahlenden Gebühr ist lediglich ein notwendiger, aber nicht hinreichender (Teil-)Schritt für die erfolgreiche Zahlung dieser Gebühr. Vielmehr muss noch der entsprechende Bezahlvorgang erfolgen. Hierbei können ohne Weiteres noch Fehler passieren, insbesondere bei mehrstufigen Online-Zahlungsvorgängen mit Auswahlmöglichkeiten, wie der vorliegende Fall bewiesen

hat. Angesichts der Fehlermöglichkeiten bei Bezahlvorgängen und insbesondere der einschneidenden Rechtsfolge einer nicht ordnungsgemäßen Zahlung der Beschwerdegebühr hält die Kammer eine Kontrolle des Bezahlvorgangs für die Bejahung eines "zuverlässigen Überwachungssystems" für unabdingbar. Zu demselben zutreffenden Schluss ist im Übrigen offensichtlich auch der Vertreter der Patentinhaberin gekommen, wie seine Büroanweisung zur Vorlage des Zahlungsbelegs zeigt.

1.7 Der Wiedereinsetzungsantrag wird daher als unbegründet zurückgewiesen. Die Beschwerde der Patentinhaberin gilt somit als nicht eingelegt (vgl. G 1/18).

2. Folglich ist der Hauptantrag der Patentinhaberin, d.h. die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang auf Grundlage der Ansprüche gemäß dem am 20. Dezember 2023 eingereichten Hauptantrag, zurückgezogen.

3. Hilfsantrag 1 - Klarheit

3.1 Das Merkmal **M4.3** des Anspruchs 1 ist unklar (Artikel 84 EPÜ).

3.1.1 Merkmal **M4.3** versucht die Orientierung der Pixel anhand eines funktionalen Merkmals zu definieren: Die Orientierung der Pixel soll so eingestellt sein, dass ein Glitzereffekt verwirklicht wird.

3.1.2 Der Begriff Glitzereffekt im Merkmal **M4.3** ist aus den folgenden Gründen unklar (Artikel 84 EPÜ):

a) Zentrale Bedeutung der Klarheit des Merkmals **M4.3**

Im vorliegenden Fall kommt dem Merkmal **M4.3**, welches den Begriff des "Glitzereffekts" enthält, eine zentrale Bedeutung zu, da es das einzige unterscheidende Merkmal gegenüber der Offenbarung des Dokuments D2 darstellt. Die Beurteilung der Patentfähigkeit hängt entscheidend von der Klarheit dieses Merkmals ab. Vor diesem Hintergrund teilt die Kammer die von der Einsprechenden in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Auffassung, dass an die Klarheit des Begriffs "Glitzereffekt" hohe Anforderungen zu stellen sind.

b) Der Begriff "Glitzereffekt" ist an sich unklar.

Es existiert keine allgemein anerkannte technische Definition dieses Begriffs im einschlägigen Fachgebiet. Vielmehr beschreibt er lediglich einen subjektiven visuellen Eindruck eines Betrachters und stellt keinen eindeutig abgegrenzten technischen Begriff dar. Insbesondere fehlen objektive Kriterien oder Parameter, anhand derer der Fachmann zweifelsfrei feststellen könnte, ob ein bestimmtes optisches Phänomen unter den Begriff fällt oder nicht. Der Begriff lässt somit keine klare und verlässliche Abgrenzung des beanspruchten Gegenstands zu.

Wie von der Einsprechenden vorgetragen, ist "[b]ereits der Begriff 'Glitzereffekt' [...] auslegungsbedürftig und stellt weiter kein Phänomen dar, welches durch objektive Messverfahren bestimmt werden kann" (E1, Seite 12, vorletzter Absatz). In der mündlichen Verhandlung erklärte die Einsprechende, dass der Begriff "Glitzereffekt" nicht präzise, sondern ein offener Begriff sei. Die Kammer teilt diese Auffassung der Einsprechenden, wonach der Begriff "Glitzereffekt" kein klares, technisches Merkmal des beanspruchten Sicherheitselements definiert oder im Sinne einer messbaren physikalischen Größe konkretisiert. Er ist nicht klarer als andere unspezifische Begriffe wie

"Glänzen", "Leuchten", "Schimmern", "Aufleuchten" oder "Aufblitzen".

c) Abhängigkeit von äußeren Umständen

Ob ein "Glitzereffekt" überhaupt auftritt und wie ausgeprägt er wahrgenommen wird, hängt maßgeblich von äußeren Umständen ab, insbesondere von den Beleuchtungs- und Betrachtungsbedingungen. Hierzu zählen insbesondere die Richtungs- und räumliche Verteilung der Beleuchtung (z. B. punktförmig oder diffus), die Lichtintensität, die Einfallswinkel- und Betrachtungswinkel, eine eventuelle Relativbewegung zwischen Beobachter und Objekt sowie die räumliche Auflösung des Beobachtungssystems (Auge bzw. Messsystem). Anspruch 1 enthält jedoch keine Angaben zu diesen Bedingungen und definiert insbesondere keine reproduzierbaren Rahmenparameter.

Wie die Einsprechende vorgetragen hat, "liegt es im Auge des Betrachters, ob nun ein Glitzereffekt vorliegt oder nicht vorliegt. Dies hängt weiter auch von der Beleuchtungssituation (kollimiertes Licht, Tageslicht, streuendes Licht, Einfallswinkel) sowie der Lichtstärke ab" (E1, Seite 12, letzter Absatz).

Der "Glitzereffekt" ist somit nicht nur begrifflich unbestimmt, sondern zudem in seiner Wahrnehmung von variablen, im Anspruch nicht festgelegten äußeren Faktoren abhängig, sodass der Fachmann nicht eindeutig und reproduzierbar feststellen kann, unter welchen Bedingungen das beanspruchte Merkmal als erfüllt anzusehen ist.

d) Zu erreichendes Ergebnis

Wie von der Einsprechenden in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, bleibt, selbst wenn der Begriff

"Glitzereffekt" als solcher als hinreichend klar angesehen würde, unklar, durch welche konkreten technischen Merkmale dieses zu erreichende Ergebnis erzielt wird. Anspruch 1 definiert lediglich den Wunsch, dass ein "Glitzereffekt" verwirklicht werde, anstatt die strukturellen oder geometrischen Merkmale der orientierten Facetten eindeutig zu benennen, die diesen Effekt verursachen.

3.2 Argumente der Patentinhaberin für die Klarheit des Begriffs "Glitzereffekt"

3.2.1 In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer argumentierte die Patentinhaberin, dass der Einwand mangelnder Klarheit des Begriffs "Glitzereffekt" eine übermäßig strenge Anforderung an die Klarheit darstelle. Es sei nicht immer erforderlich, jeden Parameter mit numerischen Werten zu definieren. Vielmehr seien auch qualitative Merkmale im Sinne des Artikels 84 EPÜ zulässig, sofern sie vom Fachmann im technischen Kontext verstanden werden können. Der Begriff "Glitzereffekt" beschreibe ein im Fachgebiet bekanntes optisches Phänomen, dessen Vorliegen der Fachmann anhand seines allgemeinen Fachwissens sowie der Beschreibung des Patents erkennen könne.

Das Vorbringen der Patentinhaberin überzeugt die Kammer nicht. Wie oben im Punkt 3.1.2 a) dargelegt, kommt dem Begriff "Glitzereffekt" eine entscheidende Bedeutung zu, da er das einzige unterscheidende Merkmal gegenüber dem Stand der Technik darstellt. Unter diesen Umständen ist es unerlässlich, dass dieses Merkmal klar definiert ist. Zwar sind qualitativ definierte Merkmale grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass sie es dem Fachmann ermöglichen, eindeutig festzustellen, ob ein Gegenstand unter den Anspruch fällt oder nicht. Dies ist hier aus den oben dargelegten Gründen nicht der Fall.

3.2.2 Weiter argumentierte die Patentinhaberin in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer, dass der Begriff "Glitzereffekt" im Merkmal **M4.3** in einem spezifischen technischen Kontext verwendet werde und nicht lediglich einen unscharfen oder subjektiven Eindruck beschreibe. Vielmehr handele es sich um die Beschreibung eines räumlich verteilten, winkelabhängigen sowie zufällig erscheinenden Schimmerns und Aufleuchtens einzelner Punkte des Sicherheitselements.

Die Kammer vermag auch dieses Vorbringen der Patentinhaberin nicht zu überzeugen. Zwar wird der Begriff "Glitzereffekt" im technischen Zusammenhang mit einem Sicherheitselement verwendet. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Begriff selbst keine objektiv abgegrenzten technischen Kriterien enthält, anhand derer der Fachmann den beanspruchten Effekt eindeutig bestimmen könnte.

3.2.3 Weiterhin verwies die Patentinhaberin auf bestimmte Passagen in der Beschreibung des Patents. Danach könne der "Glitzereffekt" "ein optisches Erscheinungsbild aufweisen, das dem magnetisch ausgerichteter Pigmente optisch variabler Sicherheitsfarben praktisch gleicht" (Patentbeschreibung, [0014]). Da dem Fachmann solche magnetischen Sicherheitsfarben bekannt seien, verstehe er genau, was unter "Glitzereffekt" gemeint sei. Ähnlich verhalte es sich mit der in der Beschreibung erwähnten "Metallic-Lackierung bei Kraftfahrzeugen" [Patentbeschreibung, [0008]), bei der der Fachmann ebenfalls ohne Weiteres erkenne könne, ob das Auto eine "Metallic-Lackierung" aufweist oder nicht.

Die Kammer folgt diesem Vorbringen nicht. Die herangezogenen Vergleichsbeispiele aus der Beschreibung ersetzen keine klare technische Definition des Merkmals. Selbst wenn dem Fachmann magnetisch ausgerichtete

Sicherheitsfarben oder Metallic-Lackierungen bekannt sind, bleibt offen, welches konkrete technische Merkmal des beanspruchten Sicherheitselements den "Glitzereffekt" tatsächlich definieren soll. Die Beispiele beschreiben jeweils bekannte optische Erscheinungen, liefern aber keine objektiven Abgrenzungskriterien für den beanspruchten Effekt.

- 3.2.4 Weiterhin argumentierte die Patentinhaberin, dass die Beleuchtungsbedingungen im Anspruch definiert seien. Merkmal **M3.2** definiere nämlich das Beleuchtungslicht als "entlang einer vorbestimmten Richtung einfallendes Licht". Dieses Licht werde gemäß Merkmal **M4.3** von den Pixeln gerichtet reflektiert. Somit bezeichne der in Merkmal **M4.3** definierte Glitzereffekt nicht nur ein subjektives "Glitzern".

Wie von der Einsprechenden in der mündlichen Verhandlung dargelegt, sind die Beleuchtungsbedingungen nicht im Anspruch 1 definiert. Zwar ist im Merkmal **M3.2** von "entlang einer vorbestimmten Richtung einfallende[m] Licht" die Rede. Im Merkmal **M4.3** hingegen wird lediglich irgendein einfallendes Licht erwähnt und nicht spezifisch das im Merkmal **M3.2** erwähnte einfallende Licht.

- 3.2.5 Im schriftlichen Verfahren (P2, Punkt 3.2), verwies die Patentinhaberin nur auf die Beschreibung der Patentschrift und die diesbezüglichen Argumente der Einspruchsabteilung in der angefochtenen Entscheidung: "[D]as Streitpatent selbst erläutert, was im Rahmen der Erfindung unter einem Glitzereffekt zu verstehen ist. [...] Ein Glitzereffekt ist demnach etwas der Fachperson sehr wohl Bekanntes, nämlich ein glitzernder Effekt, bei dem ähnlich wie bei einer Metallic-Lackierung von Kraftfahrzeugen in einer reflektierenden Fläche auch bei kleinen Änderungen der

Betrachtungsposition immer wieder einzelne, kleine Bereiche hell aufblitzen".

Wie in ihrer Mitteilung gemäß Artikel 15 (1) VOBK erläutert, ist die Kammer von diesem Argument der Patentinhaberin nicht überzeugt. Zwar mag es sein, dass der Fachmann einen vagen und subjektiven Verständnisrahmen für den Begriff "Glitzereffekt" im Zusammenhang mit Metallic-Lackierungen von Kraftfahrzeugen hat. Ein solches vages und subjektives Verständnis reicht jedoch nicht aus, um den Begriff "Glitzereffekt" unter dem Gesichtspunkt der Klarheit des beanspruchten Sicherheitselements gemäß Artikel 84 EPÜ als klar anzusehen. Wie von der Einsprechenden vorgetragen, kann die Wahrnehmung des "Glitzereffekts" nicht nur vom Betrachter selbst (z.B. aufgrund der genauen Auslegung des Begriffs "Glitzereffekt", der optischen Empfindlichkeit und Sehstärke des Auges oder des Ausmaßes der Kopfbewegung usw.), sondern auch von der Art der Bestrahlung des Sicherheitselements (Intensität, Einstrahlwinkel usw.) abhängen. Ein solch unpräzises Verständnis des Begriffs "Glitzereffekt" widerspricht dem Erfordernis des Artikels 84 EPÜ - insbesondere in einem Fall wie diesem, in dem die technische Abgrenzung zum Stand der Technik im Wesentlichen ausschließlich von diesem Verständnis abhängt.

#### 4. Zurückverweisung an die Einspruchsabteilung

4.1 Da Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 entgegen der angefochtenen Zwischenentscheidung unklar ist, muss diese aufgehoben werden.

4.2 Beide Beteiligte haben (hilfsweise) die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Einspruchsabteilung zur weiteren Entscheidung beantragt.

4.3 Im Hinblick auf die Vielzahl der anhängigen Hilfsanträge der Patentinhaberin sowie die Vielzahl der Einwände der Einsprechenden und der möglicherweise relevanten Druckschriften ist die Kammer der Auffassung, dass eine erstmalige Beurteilung der Gewährbarkeit eines eventuell geänderten Anspruchssatzes durch die Kammer nicht mit dem vorrangigen Ziel des Beschwerdeverfahrens, die angefochtene Entscheidung gerichtlich zu überprüfen, vereinbar ist.

Die Kammer beschließt daher, von ihrem Ermessen nach Artikel 111 (1) EPÜ und Artikel 11 VOBK Gebrauch zu machen und die Sache zur weiteren Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Der Antrag der Patentinhaberin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde der Patentinhaberin gilt als nicht eingelegt.
3. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
4. Die Angelegenheit wird an die Einspruchsabteilung zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



L. Gabor

R. Bekkering

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt